



Funkanlagen auf Hochseeyachten

1. Ship Station Licence

Wer auf einer Hochseeyacht Funkanlagen bedient, nimmt am internationalen beweglichen Seefunkdienst teil. Für das Betreiben von Funkanlagen auf dem Meer braucht es nach dem internationalen Radioreglement eine Ship Station Licence. Für Schiffe, die in amtlichen schweizerischen Registern immatrikuliert sind, wird die Ship Station Licence vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ausgestellt. Unter den Begriff Funkanlagen fallen unter anderem fix installierte und tragbare VHF-Anlagen, Grenzwellen- und Kurzwellenanlagen, Satelliten Anlagen (Inmarsat, Iridium), AIS-Anlagen und -Transponder, NAVTEX-Empfänger, Radar, Seenotfunkbojen (EPIRB) und Such- und Rettungsradartransponder (SART).

2. Umfang der Ship Station Licence

Die Ship Station Licence berechtigt, die in diesem Dokument aufgeführten Funkanlagen zu betreiben.

3. Zeitpunkt der Beantragung einer Ship Station Licence

Die Ship Station Licence muss erworben werden, bevor eine Anlage installiert und betrieben wird.

4. Voraussetzung für die Erteilung einer Ship Station Licence

Für das Schiff, auf dem sich die Anlage befindet, müssen ein gültiger Flaggenschein oder eine gültige Flaggenbestätigung des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes vorhanden sein.

5. Fähigkeitszeugnisse

Personen, die Sprechfunkanlagen auf einer Hochseeyacht bedienen, müssen Inhaber eines vom BAKOM anerkannten Fähigkeitszeugnisses sein.

Für das Bedienen von GMDSS-Anlagen wird, je nach Ausrüstung, eines der folgenden Zeugnisse benötigt:

- Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate, SRC)
- Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (Restricted Operators Certificate, ROC)

Sie berechtigen zum Bedienen von VHF- und GMDSS -Satellitenanlagen (Inmarsat und Iridium)

- Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate, LRC)
- Allgemeines Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (General Operators Certificate, GOC)

Sie berechtigen zum Bedienen von VHF-, Grenzwellen-, Kurzwellen- und GMDSS-Satellitenanlagen.

6. Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses

Das BAKOM führt Prüfungen zum Erwerb der SRC und LRC Zeugnisse durch. Informationen zu den Prüfungen sowie Anmeldeformulare befinden sich im Internet unter www.bakom.admin.ch.

7. Technische Vorschriften

Für die Anlagen muss eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen.

8. Gesuche Ship Station Licence (Rufzeichenzuteilung)

Die Gesuche für eine Ship Station Licence befinden sich im Internet unter www.bakom.admin.ch. Die Meldung kann direkt im Onlineportal ausgefüllt werden oder per E-Mail dem BAKOM zugestellt werden.

9. Registrieren von Seenotfunkbojen (EPIRB)

Die Eigentümer von EPIRB's (Emergency Position Indicating Radio Beacon) müssen die Notfunkbaken in eigener Verantwortung in der IBRD (International 406 MHz Beacon Registration Database) von COSPAS-SARSAT registrieren. In der EPIRB muss die vom BAKOM zugeteilte MMSI-Nummer einprogrammiert werden¹. Beim Erwerb einer Notfunkbake erhält der Schiffseigner vom EPIRB - Lieferanten ein Programmierungsprotokoll. Die darin aufgeführten Daten dienen der einwandfreien Identifizierung der EPIRB.

Unter dem Link www.406registration.com legt der Schiffseigner ein persönliches Benutzerkonto (Account) an, um die technischen und persönlichen Daten zu hinterlegen damit diese den MRCC zur Verfügung stehen. Eine Nachführung bzw. Anpassung sowie die Erfassung von Routen oder temporären Einsatzorten ist ebenso möglich.

Sofern auf dem Schiff ein Satellitentelefon mitgeführt wird, ist es empfehlenswert diese Angaben ebenfalls in der Datenbank unter der entsprechenden Rubrik einzutragen. Im Bedarfsfall kann das Schiff durch die Notfallorganisation direkt kontaktiert werden.

Nach erfolgter Registrierung kann ein Datenblatt mit allen gespeicherten Angaben vom System erstellt werden lassen und im PDF-Format gespeichert und ausgedruckt werden.

Diese Registrierung sowie die Datenpflege sind kostenlos. In regelmässigen Abständen versendet das System eine Aufforderung zur Datenüberprüfung. Wird der Status auf "OUT OF SERVICE" oder „ausser Betrieb“, „gestohlen“, „verkauft“, „vernichtet“, „verloren“ oder „ersetzt“ gesetzt, erfolgt keine Aufforderung. Achten Sie also bitte darauf, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

Wird eine EPIRB im Occasionshandel erworben, muss der Registrierungsprozess genau gleich ablaufen. Die EPIRB muss unbedingt mit der vom BAKOM zugeteilten MMSI-Nummer umcodiert werden. Wenn der Vorbesitzer den Status dieser EPIRB in der IBRD auf „verkauft“ gesetzt hat können die Daten unter www.406registration.com entsprechend angepasst werden. Verlangen Sie die Log-In Daten des Vorbesitzers, da eine EPIRB mit derselben HEX_ID nur einmalig erfasst werden kann. EPIRB dürfen nicht leihweise auf einem anderen Schiff mitgeführt werden, es sei denn, sie werden vorübergehend für dieses andere Schiff registriert und entsprechend umcodiert (MMSI muss zu dem Schiff passen, auf welchem die EPIRB mitgeführt wird). In solchen Fällen sind die Angaben in der IBRD nachzuführen.

10. Änderungen im Bestand der Anlagen, Austausch von Anlagen

Jede Änderung im Gerätebestand sowie der Austausch von Geräten müssen dem BAKOM (Online, E-Mail, etc.) mitgeteilt werden.

11. Übertragbarkeit der Ship Station Licence

Die Ship Station Licence ist nicht übertragbar; wird ein Schiff verkauft, so muss der bisherige Besitzer seine Ship Station Licence kündigen und der neue Besitzer ein Gesuch einreichen, sofern er das Schiff unter Schweizer Flagge registrieren lässt. Mit dem Einverständnis des bisherigen Halters kann das Rufzeichen und die MMSI beibehalten werden.

¹ <http://www.cospas-sarsat.int/en/documents-pro/beacon-regulations-handbook>

12. Dauer und Erlöschen der Ship Station Licence

Die Ship Station Licence erlischt:

- a. bei Verzicht durch den Inhaber
- b. bei Widerruf durch das BAKOM

Die Ship Station Licence ist auf Ende eines Kalenderjahres befristet; ohne Verzicht der Inhaberin vor Ablauf der erneuert sich die Ship Station Licence automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Der Verzicht kann jederzeit erfolgen und muss dem BAKOM (Online, E-Mail, etc.) mitgeteilt werden.

13. Gebühren

Die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106) sind wie folgt geregelt:

- **Verwaltung von Adressierungselementen**

Für die Verwaltung eines Rufzeichens und einer Kennung im Zusammenhang mit Hochseefunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung jährlich CHF 50.00. **Das BAKOM erhebt die wiederkehrenden Gebühren von CHF 50.00 jährlich im Voraus.** Die im Voraus erhobenen **jährlichen** Verwaltungsgebühren werden beim Verzicht auf ein zugeteiltes Rufzeichen im Zusammenhang mit Hochseefunkanlagen nicht rückerstattet.

- **Zuteilung von Adressierungselementen**

Für die Zuteilung eines Rufzeichens und einer Kennung im Zusammenhang mit Hochseefunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr einmalig CHF 110.00.

- **Registrierungsgebühr**

Für die Registrierung einer Frequenznutzung beträgt die Gebühr pro Registrierung einmalig CHF 70.00.